



Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Oberhaid

vom 26.07.2018

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.07.2019

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung an der Grundschule Oberhaid besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Oberhaid.

(2) Für jedes Kind, für das im Rahmen der Mittagsbetreuung ein Mittagessen bestellt wurde, wird zu den Benutzungsgebühren (Abs. 1) zusätzlich ein Kostenersatz berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei einem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA-Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

(5) Für die Abrechnung des Mittagessens in der Mensa bedient sich die Gemeinde Oberhaid eines elektronischen Abrechnungsverfahrens. Die Gebühr für das Mittagessen entsteht bei Bestellung des jeweiligen Mittagessens und ist sofort zur Zahlung fällig (Abbuchung vom Guthabenkonto). Bei rechtzeitiger Stornierung der Bestellung im Falle einer Abwesenheit erfolgt eine sofortige Gutschrift (Erstattung auf Guthabenkonto).

§ 4

Gebühren für die Mittagsbetreuung

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich und pro Kind:

5 Tage / Woche	von 11:15 bis 14:00 Uhr	40,00 €
5 Tage / Woche	von 11:15 bis 15:30 Uhr	65,00 €
5 Tage / Woche	von 11:15 bis 16:00 Uhr	70,00 €
3 Tage / Woche	von 11:15 bis 15:30 Uhr	50,00 €
3 Tage / Woche	von 11:15 bis 16:00 Uhr	55,00 €

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 5

Kostenersatz für das Mittagessen

Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Schulmensa der Gemeinde Oberhaid in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Oberhaid, 18.07.2019

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister